

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.09.2022

**Anfrage Nr.: 0067/2022/FZ**  
**Anfrage von: Stadtart Bartsch**  
**Anfragedatum: 04.08.2022**

Betreff:

## **Neutralitätsverletzung**

### Schriftliche Frage:

Am 22. Juni 2022 führte die Oberbürgermeisterkandidatin Theresia Bauer eine Wahlkampfaktion in Heidelberg durch. Auf einem Plakat wurde mit dem Spruch „Dort gemeldet sein, wo andere Urlaub machen“ und der Unterüberschrift „Gemeinsame Ummeldeaktion“ und dem Datum, sowie der Adresse 22.6.22 16.00–17.30 Uhr Bürgeramt Mitte (Bergheimer Str. 69) die Wahlkampfaktion in den städtischen Plakaträumen im Stadtgebiet beworben. Ebenfalls wurde mit dem Versprechen „Freigetränk inklusive“, optisch bebildert mit einem stilisierten Bierkrug, geworben. Farbgebung (Magenta/Weiß) und Design des Plakats ist dabei stark an den Stil von offiziellen Plakaten der Stadt Heidelberg angelehnt.

1. Sind Wahlkampfaktionen in den städtischen Bürgerämtern erlaubt, oder verstoßen sie gegen Neutralitätsgrundsätze?
2. Wenn Wahlkampfaktionen in den städtischen Bürgerämtern nicht erlaubt sind, hätte auf dem Plakat dann explizit der Ort anders beschrieben werden müssen, respektive deutlich darauf hingewiesen werden müssen, dass es sich um eine Veranstaltung vor und nicht in dem Bürgeramt handelt?
3. Sind Wahlkampfaktionen vor städtischen Bürgerämtern erlaubt, oder besteht hier ein Abstandsgebot auf Grund von Neutralitätsgeboten?
4. Fand die Wahlkampfveranstaltung im Bürgeramt Mitte statt?
5. Fand die Wahlkampfveranstaltung vor dem Bürgeramt Mitte statt?
6. War die Veranstaltung von der Stadt genehmigt?

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0067/2022/FZ**  
00340699.doc

. . . . .

7. Wurde das Plakat von der Stadt überprüft und genehmigt?

8. Wurden bezüglich des Ausschanks von Freigetränken Ressourcen der Stadt/ des Bürgeramtes verwendet (Räumlichkeiten, Strom etc.)?

9. Wurden von Wahlkämpfern Bürger zur Ummeldung mit in das Bürgeramt begleitet?

10. Hat die Stadt Heidelberg ein geschütztes Corporate Design zu dem Parteien bei der Gestaltung ihrer Werbe- und Wahlkampfmittel ein Abstandsgebot einhalten müssen?

Antwort:

1.-3. Dies sind Rechtsfragen ohne Bezug zu einer konkreten Angelegenheit in unseren Akten.

4. Nein

5. Ja

6. Es handelt sich nicht um eine Veranstaltung, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich gewesen wäre.

7. Die Plakate wurden nach den Vorgaben der Satzung über die Benutzung städtischer Plakatträger (Plakatierungssatzung) geprüft und genehmigt.

8. Nein

9. Nein

10. Der verwendete Farbton (Pink), die Typografie sowie die Piktogrammsprache entsprechen nicht dem städtischen Corporate Design (CD). Es wurde kein städtisches Logo abgebildet. Trotz der optischen Nähe ist ein Eingriff in das städtische CD daher nicht gegeben.